Anhang 1 zum Bericht und Antrag der Spezialkommission «Teilrevision der Geschäftsordnung»

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008

Der Grosse Stadtrat,

in Ausführung von Art. 24 der Stadtverfassung,

gibt sich folgende Geschäftsordnung:

	Neue Fassung	Abstimmungs- resultate
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Amtsjahr	unverändert	
¹ Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.		
² Eine Amtsperiode umfasst vier Amtsjahre.		
Art. 2 Konstituierung	Art. 2 Konstituierung	einstimmig angenommen
Der Grosse Stadtrat konstituiert sich jeweils an der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres.	Der Grosse Stadtrat konstituiert sich jeweils an der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres.	
² Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Stadtrats amtet über das Jahresende hinaus bis zur ersten Sitzung des neuen Amtsjahres. Vorbehalten bleibt ihre oder seine Wiederwahl in den Grossen Stadtrat.	² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Büromitglieder des Grossen Stadtrats amten über das Jahresende hinaus bis zur ersten Sitzung des neuen Amtsjahres. Vorbehalten bleibt ihre oder seine Wiederwahl in den Grossen Stadtrat.	
Art. 2a ³⁾	unverändert	

Inpflichtnahme

- ¹ Jedes Mitglied des Grossen Stadtrats legt vor seinem Amtsantritt das Gelübde ab.
- ² Das Gelübde lautet: "Ich gelobe, die Ehre, die Wohlfahrt und den Nutzen der Stadt Schaffhausen zu fördern und mein Amt der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu führen." Das Gelübde wird durch Nachsprechen der Worte "Ich gelobe es" geleistet.
- ³ Wer die Inpflichtnahme verweigert, verliert dadurch sein Mandat als Mitglied des Grossen Stadtrats.

Art. 3⁵⁾

Einberufung, Öffentlichkeit der Sitzungen

- 1 Der Grosse Stadtrat versammelt sich:
- a) auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten
- b) auf schriftlich begründetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern
- c) auf Verlangen des Stadtrats
- ² Die Traktandenliste ist mindestens acht Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Die Traktandenliste gilt als Einladung.
- ³ Die Ratsmitglieder sowie der Stadtrat erhalten die Traktandenliste. Die dazugehörigen Geschäfte werden laufend zugestellt. Zudem werden die Geschäfte an der Sitzung aufgelegt.

Art. 3⁵⁾

Einberufung, Öffentlichkeit der Sitzungen

- ¹ Der Grosse Stadtrat versammelt sich:
- a) auf Einladung seiner
 Präsidentin oder seines
 Präsidenten
- b) auf schriftlich begründetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern
- c) auf Verlangen des Stadtrats
- ² Die Traktandenliste ist mindestens acht Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan sowie im Internet bekannt zu geben. Die verhandlungsbereiten Geschäfte sind fett markiert. Die Traktandenliste gilt als Einladung.
- ³ Die Ratsmitglieder sowie der Stadtrat erhalten die Einladung zugestellt. Die dazugehörigen Geschäfte werden laufend zugestellt Zudem werden die

 4 Die Verhandlungen des Grossen Stadtrats sind öffentlich, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen der Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder im Interesse der zu behandelnden Sache geheime Sitzung beschliesst. 5 Über Anträge auf eine geheime Sitzung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten. 6 Das Protokoll einer geheimen Sitzung nennt lediglich die Anträge, die hauptsächlichen Gründe sowie die Beschlüsse und bleibt unter Verschluss. 7 Besucherinnen und Besucher, welche die Verhandlungen stören, werden nach erfolgter Ermahnung weggewiesen. Tonund Bildaufnahmen sind vorgängig von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu bewilligen. 	Geschäfte oder an der Sitzung aufgelegt. 4 Die Verhandlungen des Grossen Stadtrats sind öffentlich, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen der Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder im Interesse der zu behandelnden Sache geheime Sitzung beschliesst. 5 Über Anträge auf eine geheime Sitzung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten. 6 Das Protokoll einer geheimen Sitzung nennt lediglich die Anträge, die hauptsächlichen Gründe sowie die Beschlüsse und bleibt unter Verschluss. 7 Besucherinnen und Besucher, welche die Verhandlungen stören, werden nach erfolgloser Ermahnung weggewiesen.	
Art. 4 Medienschaffende	Art. 4 Medienschaffende	
 1 Den Medienschaffenden stehen besondere Plätze zur Verfügung. 2 Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig, soweit sie die Ratsverhandlungen nicht stören und vorgängig durch die Präsidentin oder den Präsidenten bewilligt wurden. 	 1 Den Medienschaffenden stehen besondere Plätze zur Verfügung. 2 Ton- und Bildaufnahmen im Saal während der Sitzung sind zulässig, soweit sie die Ratsverhandlungen nicht stören und vorgängig durch die Präsidentin oder den Präsidenten bewilligt wurden. 	einstimmig angenommen
	Art 4a Livestream	einstimmig angenommen

	Die Sitzungen des Grossen Stadtrats werden im Internet übertragen.	
Art. 5 5) Verpflichtung zur Teilnahme 1 Zur Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Stadtrats sind verpflichtet: a) seine Mitglieder b) die Mitglieder des Stadtrats mit beratender Stimme und Antragsrecht c) die Ratssekretärin oder der Ratssekretär 2 Wer verhindert ist, meldet sich rechtzeitig beim Präsidium ab. 3 Es wird eine Präsenzkontrolle geführt. Diese ist Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder. 4 aufgehoben.	Art. 5 5) Verpflichtung zur Teilnahme 1 Zur Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Stadtrats sind verpflichtet: a) seine Mitglieder b) die Mitglieder des Stadtrats mit beratender Stimme und Antragsrecht c) die Ratssekretärin oder der Ratssekretär d) die Weibelin oder der Weibel 2 Wer verhindert ist, meldet sich rechtzeitig beim Präsidium ab. 3 Es wird eine Präsenzkontrolle geführt. Diese ist Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder. 4 aufgehoben	6:4 ange- nommen Teilnahme Stadtschrei- berin/Stadt- schreiber abgelehnt 9:1
Art. 6 Beschlussfähigkeit Der Grosse Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.	unverändert	
Art. 7 Sitzungszeit Die Sitzungen des Grossen Stadtrats finden in der Regel am Dienstag mit Beginn um 18.00 Uhr statt. Die Dauer der Sitzung richtet sich nach der Zahl der zu behandelnden Geschäfte und beträgt normalerweise zweieinhalb Stunden.	unverändert	

Art. 8 Auskunftsrecht	Art. 8 Auskunftsrecht	
 Die Ratsmitglieder haben das Recht, vom Stadtrat über jede Angelegenheit der Stadt Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandats erforderlich ist und weder Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen entgegenstehen. Das Gesuch um Einsicht ist beim zuständigen Stadtratsmitglied einzureichen. Im Streitfall entscheidet der Stadtrat über den Umfang der Auskunft. 	1 Die Ratsmitglieder haben das Recht, vom Stadtrat über jede Angelegenheit der Stadt Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandats erforderlich ist und weder überwiegende öffentliche noch überwiegende persönliche Interessen entgegenstehen. 2 Das Gesuch um Einsicht ist beim zuständigen Stadtratsmitglied einzureichen. Im Streitfall entscheidet der Stadtrat über den Umfang der Auskunft. Einschränkungen sind zu begründen.	einstimmig angenommen
Art. 9 Pflicht zur Verschwiegenheit	unverändert	
1 Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.		
² In begründeten Einzelfällen kann der Grosse Stadtrat über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht einzelner Ratsmitglieder entscheiden.		
Art. 10 ⁵⁾ Sitzungsgeld	Art. 10 ⁵⁾ Sitzungsgeld	

- 1 Die an einer Sitzung des Grossen Stadtrats, seines Büros oder an der Konferenz der Fraktionspräsidien anwesenden Mitglieder beziehen ein einfaches Sitzungsgeld.
- ² Die Mitglieder der ständigen und der nichtständigen Kommissionen beziehen ein einfaches Sitzungsgeld.
- ³ Die Höhe des einfachen Sitzungsgeldes gemäss Absatz 1 und 2 werden durch Beschluss des Grossen Stadtrats auf Antrag seines Büros festgesetzt.
- ⁴ Die oder der Sitzungsleitende bezieht das doppelte Sitzungsgeld.
- ⁵ Übernimmt ein Kommissionsmitglied die Protokollierung in den Kommissionen, so erhält es dafür das dreifache Sitzungsgeld pro Sitzung.
- 6 Dauert eine Sitzung deutlich länger als 2 ½ Stunden, so kann der oder die Sitzungsleitende anordnen, dass das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet wird.
- 7 Für umfangreiche Zusatzaufträge kann Mitgliedern der Kommission durch Kommissionsbeschluss eine Entschädigung ausgezahlt werden, die sich an der Höhe des Sitzungsgeldes und des Zeitaufwandes orientiert.
- 8 Ebenso kann Mitgliedern, die den Grossen Stadtrat in anderen Gremien vertreten, durch Bürooder Kommissionsbeschluss ein Sitzungsgeld ausgerichtet werden, soweit sie nicht anderweitig entschädigt werden.

- 1 Die an einer Sitzung des Grossen Stadtrats, seines Büros oder an der Konferenz der Fraktionspräsidien anwesenden Mitglieder beziehen ein einfaches Sitzungsgeld.
- ² Die Mitglieder der ständigen und der nichtständigen Kommissionen beziehen ein einfaches Sitzungsgeld.
- ³ Die Höhe des einfachen Sitzungsgeldes gemäss Absatz 1 und 2 werden durch Beschluss des Grossen Stadtrats auf Antrag seines Büros zu Beginn jeder Amtsperiode festgesetzt.
- ⁴ Die oder der Sitzungsleitende bezieht das doppelte Sitzungsgeld.
- 5 Übernimmt ein Kommissionsmitglied die Protokollierung in den Kommissionen, so erhält es dafür das dreifache Sitzungsgeld pro Sitzung.
- 6 Dauert eine Sitzung deutlich länger als 2 ½ Stunden, so kann der oder die Sitzungsleitende anordnen, dass das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet wird.
 - 7 Für umfangreiche Zusatzaufträge kann Mitgliedern der Kommission durch Kommissionsbeschluss eine Entschädigung ausgezahlt werden, die sich an der Höhe des Sitzungsgeldes und des Zeitaufwandes orientiert.
 - ⁸ Ebenso kann Mitgliedern, die den Grossen Stadtrat in anderen Gremien vertreten, durch Büro- oder Kommissionsbeschluss ein Sitzungsgeld ausgerichtet werden, soweit sie nicht

einstimmig angenommen

Streichungsantrag von Abs. 5 mit 6:3 abgelehnt

	anderweitig entschädigt werden.	
Art. 10a ⁵⁾ 1 Die oder der Sitzungsleitende einer ständigen Kommission beziehen zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Grundentschädigung. Die Grundentschädigung wird in Form eines zusätzlichen einfachen Sitzungsgeldes ausbezahlt. 2 Der oder die Sitzungsleitende einer ständigen Kommission sowie deren ordentliche Mitglieder erhalten die Grundentschädigung für die Teilnahme an maximal acht Sitzungen.	Art. 10a ⁵⁾ Grundentschädigung 1 Der Präsident oder die Präsidentin des Grossen Stadtrats sowie die ordentlichen Mitglieder einer ständigen Kommission beziehen zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Grundentschädigung. Die Grundentschädigung wird in Form eines zusätzlichen einfachen Sitzungsgelds pro Sitzung ausbezahlt. 2 Die Grundentschädigung wird für die Präsidentin oder den Präsidenten des Grossen Stadtrats für maximal 16 Sitzungen, für die ordentlichen Mitglieder einer ständigen Kommission für maximal acht Sitzungen pro Abrechnungsjahr ausbezahlt.	einstimmig angenommen in der 1. Sitzung Reduktion von 16 auf 14 resp. von 8 auf 7 wurde in der 5. Sitzung mit 7:1 bei 3 Enth. abgelehnt
Art. 10b ⁵⁾ Abrechnung	unverändert	
Das Ratssekretariat rechnet die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrats ab.		
Art. 11 ⁵⁾ Fraktionen	Art. 11 5) Fraktionen	
Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens vier Parlamentsmitgliedern	¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens vier Parlamentsmitgliedern	

erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium zuhanden des Grossen Stadtrats mit.	erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium zuhanden des Grossen Stadtrats mit.	
² Bei der Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und der weiteren Kommissionen des Grossen Stadtrats sowie der Vertretung des Grossen Stadtrats in der Verwaltungskommission der Städtischen Werke sind die Fraktionen gemäss ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen; eine detaillierte Regelung befindet sich im Anhang.	² Bei der Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und der weiteren Kommissionen des Grossen Stadtrats sowie der Vertretung des Grossen Stadtrats in der Verwaltungskommission der Städtischen Werke sind die Fraktionen gemäss ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen; eine detaillierte Regelung befindet sich im Anhang.	
3 Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von sechs Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.	³ Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von sechs Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.	
II. Organisation des Grossen Stadtrats		
Art. 12 Ständige Organe	unverändert	
Die ständigen Organe des Grossen Stadtrats sind:		
a) das Ratspräsidium bestehend aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten, der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten b) das Büro c) die ständigen Kommissionen		
1. Kapitel: Leitungsorgane		
1. Abschnitt: Ratspräsidium		

Art. 13 Ratspräsidium	unverändert	
1 Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Stadtrats a) leitet die Verhandlungen des Rats und sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung b) informiert über die den Rat betreffenden Belange c) führt zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretärin oder dem Ratssekretärin oder Rat die rechtsverbindliche Unterschrift für den Rat d) führt die Geschäfts- und Terminkontrolle e) vertritt den Rat nach aussen und bezeichnet im Verhinderungsfall diejenigen Personen, die den Rat an Veranstaltungen vertreten 2 Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, so wählt der Rat einen Ersatz; die Wahl erfolgt unter der Leitung des ältesten anwesenden Ratsmitglieds.		
2. Abschnitt: Büro		
Art. 14 ⁵⁾ Zusammensetzung	Art. 14 ⁵⁾ Zusammensetzung	
Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Amtsjahres sein Büro; bestehend aus	Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Amtsjahres sein Büro. Es setzt sich aus Vertreterinnen	

- a) der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten
- b) der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten
- c) der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten
- d) mindestens zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern; ihre Zahl wird vom Rat jeweils auf Antrag des Büros vor der Wahl festgelegt. 3)
- ² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.
- ³ Der Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten muss zwischen den im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen wechseln.

und Vertreter aller Fraktionen zusammen und besteht aus:

- a) der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten
- b) der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten
- c) der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten
- d) mindestens zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern; ihre Zahl wird vom Rat jeweils auf Antrag des Büros vor der Wahl festgelegt. 3)
- ² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

2bis Ein Büromitglied kann sich für eine einzelne Sitzung vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung und meldet dies unverzüglich der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten.

³ Der Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten muss zwischen den im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen wechseln.

einstimmig angenommen

Art. 15⁵⁾

Aufgaben des Büros

Das Büro ist für den geordneten Ablauf des Ratsbetriebs besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) es erstellt den Sitzungskalender des Grossen Stadtrats
- b) es stellt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die

Art. 15⁵⁾

Aufgaben des Büros

Das Büro ist für den geordneten Ablauf des Ratsbetriebs besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) es erstellt den Sitzungskalender des Grossen Stadtrats
- b) es stellt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die

Traktandenliste für die Ratssitzungen zusammen c) es schlägt dem Grossen Stadtrat die Zuweisung der Geschäfte an eine Kommission oder an das Büro vor d) es kann dem Grossen Stadtrat die direkte Traktandierung eines Geschäfts vorschlagen. e) es unterstützt das Ratspräsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben f) es erledigt weitere, ihm vom Rat übertragene Aufgaben	Traktandenliste für die Ratssitzungen zusammen c) es schlägt dem Grossen Stadtrat die Zuweisung der Geschäfte an eine Kommission oder an das Büro vor d) es kann dem Grossen Stadtrat die direkte Traktandierung eines Geschäfts vorschlagen. e) es unterstützt das Ratspräsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben f) es erledigt weitere, ihm vom Rat übertragene Aufgaben g) Korrekturlesen der Ratsprotokolle h) es redigiert das Abstimmungsmagazin	
	abschliessend.	
2 Kanitalı Kammissianan		
2. Kapitel: Kommissionen		
1. Abschnitt: Allgemeines		
Art. 16	Art. 16	
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen	Ständige
1 Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben bestellt der Grosse Stadtrat jeweils in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode aus seiner Mitte ständige Kommissionen.	1 Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben bestellt der Grosse Stadtrat jeweils in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode aus seiner Mitte ständige Kommissionen.	Kommissionen gleichbe- handeln 9:0 angenommen
2 Über die Bestellung von nichtständigen Kommissionen entscheidet der Grosse Stadtrat.	² Über die Bestellung von nichtständigen Kommissionen entscheidet der Grosse Stadtrat.	
3 Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Sie können sachverständige Dritte beiziehen und Ratsmitglieder zu ihren Sitzungen einladen, soweit dies der Behandlung der Geschäfte	3 Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Sie können sachverständige Dritte beiziehen und Ratsmitglieder zu ihren Sitzungen einladen,	

- ⁴ Sie können, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen, Delegationen bilden, die im Namen der Kommission handeln, selber aber keine Beschlüsse fassen. Die einzelnen Kommissionen legen das Verfahren generell oder von Fall zu Fall fest. ⁵ Die Ratsmitglieder sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand
- schriftlich einzureichen.
- 6 Ist nichts anderes erwähnt, gelten für die Beratungen die für den Grossen Stadtrat aufgestellten Bestimmungen sinngemäss.
- 7 Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine einzelne Sitzung in der Kommission vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung und meldet dies unverzüglich der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten. Ausgeschlossen sind Vertretungen in der Geschäftsprüfungskommission und der Verwaltungskommission der Städtischen Werke.

soweit dies der Behandlung der Geschäfte förderlich ist.

- ⁴ Sie können, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen, Delegationen bilden, die im Namen der Kommission handeln, selber aber keine Beschlüsse fassen. Die einzelnen Kommissionen legen das Verfahren generell oder von Fall zu Fall fest.
- ⁵ Die Ratsmitglieder sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen.
- 6 Ist nichts anderes erwähnt, gelten für die Beratungen die für den Grossen Stadtrat aufgestellten Bestimmungen sinngemäss.
- ⁷ Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine oder mehrere Sitzungen in der Kommission vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung und meldet dies unverzüglich der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

10:0 bei 1 Enth.

Art. 17⁵⁾

Wahlen und Amtszeit

- ¹ Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für eine Amtsperiode gewählt.
- ² Die Amtszeit in der jeweiligen Kommission ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

unverändert

Art. 17a 1) Ausserordentliche Gesamterneuerungswahlen	Art. 17a ¹⁾ Ausserordentliche Gesamterneuerungswahlen	
Eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl der ständigen Kommissionen und der Vertretung des Grossen Stadtrats in der Ver- waltungskommission der Städtischen Werke für den Rest der Amtsdauer findet statt, wenn:	Eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl der ständigen Kommissionen und der Vertretung des Grossen Stadtrats in der Verwaltungskommission der Städtischen Werke für den Rest der Amtsdauer findet statt, wenn:	
 a) eine Änderung in der Fraktionszusammensetzung dazu führt, dass eine Fraktion in einer ständigen Kommission nicht mehr gemäss dem angepassten Verteilschlüssel vertreten ist; b) eine neue Fraktion gebildet wird. 	 a) eine Änderung in der Fraktionszusammensetzung dazu führt, dass eine Fraktion in einer ständigen Kommission nicht mehr gemäss dem angepassten Verteilschlüssel vertreten ist; b) eine neue Fraktion gebildet wird. 	
Art. 18 ⁵⁾ Öffentlichkeit und Sekretariat	unverändert	
1 Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.		
² Das Sekretariat und die Protokollführung werden vom Ratssekretariat besorgt, sofern diese Aufgaben nicht einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der städtischen Verwaltung einem Mitglied der Kommission oder einer aussenstehenden Person übertragen werden.		
2. Abschnitt: Die Kommissionen		
Art. 19 1) 5) Ständige Kommissionen	Art. 19 ^{1) 5)} Ständige Kommissionen	
¹ Die ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrats sind:	Die ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrats sind:	

die Geschäftsprüfungskommission die Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Sicherheit, Kultur und Sport die Fachkommission für Bau. Planung, Verkehr, und Umwelt ² Die ständigen Kommissionen bestehen aus sieben Mitaliedern. ³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von den Kommissionsmitgliedern für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selber. 1) ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen amten über das ihre Amtsperiode abschliessende Jahresende hinaus bis zur nächsten Sitzung des Grossen Stadtrats.

⁵ Die Einsitznahme in der Geschäftsprüfungskommission schliesst die Mitgliedschaft in jeder anderen ständigen Kommission aus.

Vorbehalten bleibt ihre weitere

Zugehörigkeit zum Grossen

- a) die Geschäftsprüfungskommissi on
- b) die Bildungskommission;
 zuständig insbesondere für Bildung, Betreuung,
 Soziales, Sicherheit, Kultur und Sport
- c) die Baufachkommission;
 zuständig insbesondere für Bau, Planung Verkehr und Umwelt
- ² Die ständigen Kommissionen bestehen je aus sieben Mitgliedern.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von den Kommissionsmitgliedern für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selber. ¹⁾
- 4 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen amten über das ihre Amtsperiode abschliessende Jahresende hinaus bis zur nächsten Sitzung des Grossen Stadtrats. Vorbehalten bleibt ihre weitere Zugehörigkeit zum Grossen Stadtrat.
- ⁵ Die Einsitznahme in einer ständigen Kommission schliesst die ordentliche Mitgliedschaft in jeder anderen ständigen Kommission aus.

Eine Beibehaltung der jetzigen Formulierung wurde mit 6:5 abgelehnt

Art. 20

Stadtrat.

Verwaltungskommission der Städtischen Werke

Für die Verwaltungskommission der Städtischen Werke kommen

Art. 20

Vertretungen des Grossen Stadtrates in städtischen und externen Gremien.

8:1 beschlossen

im Übrigen die entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen zur Anwendung.	Für die Wahl in diese Gremien gelten die entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen.
Art. 21 Geschäftsprüfungskommission	unverändert
1 Im Dienste der Einwohnergemeinde stehende Personen können der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.	
2 Der Geschäftsprüfungskommission stehen zu: nach Vorschrift des Gemeindegesetzes die Prüfung der Voranschläge, der Steuerdekretur, der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte, ferner die Prüfung der weiteren Geschäfte des Gemeindehaushaltes, soweit sie nicht anderen Kommissionen zugewiesen werden oder sofern der Grosse Stadtrat nicht auf die Vorprüfung durch eine Kommission verzichtet.	
³ Die Prüfung der Jahresrechnung hat festzustellen, ob der Gemeindehaushalt nach den bestehenden Vorschriften und erteilten Krediten sachgemäss geführt worden ist.	
⁴ Die Kommission ist befugt, vom Gesamtstadtrat und seinen Mitgliedern Auskünfte einzuholen und bei diesem über die Tätigkeit der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen Erkundigungen einzuziehen, Augenscheine vorzunehmen, die Vorlage der Akten, der Bücher, Wertschriften	

und Kassenbestände zu verlangen. 5 Über die Ergebnisse ihrer Prüfung hat die Kommission		
dem Grossen Stadtrat Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.		
Art. 22 Nichtständige Kommissionen	unverändert	
1 Der Grosse Stadtrat kann nichtständige Kommissionen einsetzen, die bestimmte Sachgeschäfte prüfen und vorberaten.		
2 Die Grösse der nichtständigen Kommissionen und deren Ressourcen werden durch den Grossen Stadtrat bestimmt.		
3 Die nichtständigen Kommissionen lösen sich mit der Erledigung des ihr zugewiesenen Auftrags auf.		
3. Abschnitt: Organisation		
Art. 23 Aufgaben	unverändert	
1 Die Kommissionen sind beauftragt, die in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte vorzuberaten, dem Grossen Stadtrat mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.		
2 Die Kommissionen bestimmen für die mündliche Berichterstattung eine Sprecherin oder einen Sprecher. Sie können für die Darlegung des Minderheitsstandpunkts eine weitere Sprecherin oder einen weiteren Sprecher bestimmen		

	I	
Art. 24 Beschlussfähigkeit	unverändert	
Die vorberatenden Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.		
2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Die Sitzungsleitung stimmt mit. Ergibt sich Stimmengleichheit, hat sie den Stichentscheid.		
Art. 25 Beratungsunterlagen	Art. 25 Beratungsunterlagen und Beizug von Experten	
1 Den Kommissionsmitgliedern stehen nach Massgabe von Artikel 8 und 9 alle den Beratungsgegenstand betreffenden Akten zur Verfügung. Sie haben das Recht, von den zuständigen Stadträten Auskunft zu verlangen, den Rat Sachverständiger einzuholen und sich alle erforderlichen Aufschlüsse zu beschaffen.	1 Den Kommissionsmitgliedern stehen nach Massgabe von Artikel 8 und 9 alle den Beratungsgegenstand betreffenden Akten zur Verfügung. Sie haben das Recht, von den zuständigen Stadträtinnen und Stadträten Auskunft zu verlangen, den Rat Sachverständiger einzuholen und sich alle erforderlichen Aufschlüsse zu beschaffen 2 3)	
Art. 26 Unbestrittene Geschäfte Die Kommissionen können dem Grossen Stadtrat beantragen, einstimmig verabschiedete Geschäfte im vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 34 zu beschliessen.	unverändert	Eine Streichung wurde mit 8:1 abgelehnt
Art. 27 Teilnahme Stadtrat	Art. 27 Teilnahme Stadtrat	

- ¹ Die in der Sache zuständigen Mitglieder des Stadtrats nehmen auf Einladung an den Kommissionssitzungen beratend teil.
- 2 Die Mitglieder des Stadtrats können sich durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder sich durch diese im Einverständnis mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten vertreten lassen.
- 1 Die in der Sache zuständigen Mitglieder des Stadtrats nehmen auf Einladung an den Kommissionssitzungen beratend teil.
- 2 Die Mitglieder des Stadtrats können sich im Einverständnis mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder in Ausnahmefällen vertreten lassen.

6:3 angenommen

Art. 28 5)

Kommissionsprotokolle

- ¹ Die Kommissionssitzungen werden protokolliert.
- ² Die Kommissionsbeschlüsse sind wörtlich, die Voten sinngemäss wiederzugeben. Protokolle der Kommissionen sind vor Abschluss der Beratungen grundsätzlich nicht öffentlich. Im Übrigen richtet sich die Einsicht nach den Bestimmungen der Verordnung des Grossen Stadtrats über das Öffentlichkeitsprinzip der Stadt Schaffhausen vom 6. März 2018 (RSS xx). ⁶⁾
- ³ Im Übrigen gilt für technische Unterstützung Artikel 31 Abs. 2 sinngemäss.
- ⁴ Die Protokolle werden von den Mitgliedern der Kommissionen genehmigt.
- ⁵ Die Protokolle werden den Kommissions- und den an der Sitzung anwesenden Stadtratsmitgliedern mit hervorgehobenem Vertraulich-Vermerk zugestellt.

Art. 28⁵⁾

Kommissionsprotokolle

- ¹ Die Kommissionssitzungen werden protokolliert.
- ² Die Kommissionsbeschlüsse sind wörtlich, die Voten sinngemäss wiederzugeben. Protokolle der Kommissionen sind vor Abschluss der Beratungen im Grossen Stadtrat grundsätzlich nicht öffentlich.
- ³ Im Übrigen gilt für technische Unterstützung Artikel 31 Abs. 2 sinngemäss.
- ⁴ Die Protokolle werden von den Mitgliedern der Kommissionen genehmigt.
- ⁵ Die Protokolle werden den Kommissions- und den an der Sitzung anwesenden Stadtratsmitgliedern zugestellt. Weitere Teilnehmer erhalten mindestens einen Auszug aus dem Protokoll über den sie betreffenden Teil.
- Mitglieder des Grossen
 Stadtrats erhalten die
 Protokolle auf Antrag und unter der Bedingung der

11:1 angenommen

	Verschwiegenheit gemäss Art. 9. Diese gilt bis zur Behandlung des Geschäfts im Grossen Stadtrat.	
Art. 29 ⁵⁾ 1 aufgehoben	Art. 29 ⁵⁾ Einsicht durch Dritte	einstimmig angenommen
	1 Einsicht in Protokolle von Kommissionssitzungen wird auf Gesuch hin nach Abschluss des Geschäfts im Grossen Stadtrat an Dritte erteilt sofern keine überwiegenden öffentlichen oder persönlichen Interessen entgegenstehen.	
	² Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionprotokolle sind an das Ratssekretariat zu richten. Das Büro entscheidet über allfällige Schwärzungen.	
4. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission		
Art. 29a ⁵⁾ Einsetzung und Auftrag	unverändert	
1 Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann der Grosse Stadtrat mittels Verfahrenspostulat eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) von höchstens 7 Mitgliedern des Grossen Stadtrats einsetzen.		
2 Wird das Verfahrenspostulat betreffend Einsetzung einer PUK erheblich erklärt, werden der Gegenstand der Untersuchung, die Zahl der Kommissionsmitglieder, der Vorsitz und die Sonderbefugnisse der		

Kommission durch den Grossen Stadtrat bestimmt. Das Geschäft ist separat zu traktandieren.		
³ Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der PUK vertreten. Es gilt der Verteilschlüssel für die vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen sinngemäss.		
4 Der Grosse Stadtrat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.		
Art. 29b ⁵⁾ Ergänzende Bestimmungen	unverändert	
Für die PUK gelten im Übrigen gemäss Art. 37 Stadtverfassung die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.		
3. Kapitel: Ratssekretariat und Protokoll		
Art. 30 ⁵⁾	unverändert	
Ratssekretariat		
Dem Grossen Stadtrat steht ein verwaltungsunabhängiges Ratssekretariat zur Verfügung. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär darf nicht Mitglied des Grossen Stadtrats sein.		
2 Dem Ratssekretariat obliegen namentlich:		
 a) die Organisation des Ratsbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Büro b) die Protokollführung und Archivierung 		
c) aufgehoben.		

·		
³ Das Büro erlässt ein Pflichtenheft.		
⁴ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär sowie allfällige weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ratssekretariats werden vom Büro des Grossen Stadtrats angestellt. Im Übrigen finden für das Ratssekretariat die für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung geltenden Personalvorschiften Anwendung.		
5 Die Stellvertretung des Ratssekretariats wird vom Büro des Grossen Stadtrats in Absprache mit der Stadtkanzlei geregelt.		
Art. 30a ⁵⁾ Weibeldienste	unverändert	
1 Die Weibeldienste sowie weitere administrative Aufgaben für den Grossen Stadtrat werden in Absprache mit dem Büro und dem Ratssekretariat von der Stadtkanzlei und der Verwaltung wahrgenommen.		
Während der Sitzungen des Grossen Stadtrats ist der Weibeldienst durch die Stadtkanzlei gewährleistet.		
Art. 31 ⁵⁾ Protokollinhalt	unverändert	
Das Protokoll gibt Auskunft über:		
 a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung b) den Namen der Sitzungsleitung sowie die Namen der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder 		

 c) die Namen der Rednerinnen und Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten und, im Wortlaut, die Anträge und Beschlüsse d) die Stimmenzahlen bei Abstimmungen und Wahlen, falls eine Zählung stattgefunden hat e) die Namen der übrigen an der Sitzung teilnehmenden Personen ² Die Ratsverhandlungen werden auf Tonträger aufgezeichnet und anschliessend protokolliert. Die Tonträger werden nach Genehmigung der Protokolle gelöscht. 		
Art. 32 ⁵⁾ Genehmigung und Veröffentlichung 1 Die Protokolle werden vom Büro geprüft, genehmigt und zur Publikation im Internet freigegeben. Das Büro orientiert den Rat über die Genehmigung. 2 Das Protokoll wird an einer der nächsten Sitzungen beim Ratssekretariat aufgelegt. 3 Begehren auf Änderung sind dem Büro innert zehn Tagen nach Publikation im Internet zu melden. Das Büro befindet endgültig darüber. 4 aufgehoben 5 Die Beschlussprotokolle werden unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung vom Ratssekretariat im Internet veröffentlicht.	Art. 32 5) Genehmigung und Veröffentlichung 1 Die Protokolle werden vom Büro geprüft und genehmigt Das Büro orientiert den Rat über die Genehmigung. 2 Die Protokolle werden anschliessend im Internet publiziert. 3 Begehren auf Änderung sind dem Büro innert vierzehn Tagen nach Publikation im Internet zu melden. Das Büro befindet endgültig darüber. 4 aufgehoben 5 Die Beschlussprotokolle werden unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung vom Ratssekretariat im Internet veröffentlicht.	einstimmig angenommen 7:3 ange- nommen
III. Verhandlungen des Grossen Stadtrats		

1. Kapitel: Beratungsablauf		
Art. 33 Sitzungseröffnung	unverändert	
Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung, bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis, gibt die neu eingegangenen und die dem vereinfachten Verfahren unterliegenden Geschäfte bekannt und stellt aufgrund der Präsenzkontrolle die Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrats fest.		
Art. 34	Art. 34	
Vereinfachtes Verfahren	Vereinfachtes Verfahren	
Der Grosse Stadtrat stimmt einem Kommissionsantrag zu einem Geschäft dann ohne Beratung zu, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	Der Grosse Stadtrat stimmt einem Kommissionsantrag zu einem Geschäft dann ohne Beratung zu, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	
ein Kommissionsantrag gemäss Artikel 26 vorliegt der Kommissionsantrag spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Grossen Stadtrats seinen Mitgliedern zugestellt wurde	 a) ein Kommissionsantrag gemäss Artikel 26 vorliegt b) der Kommissionsantrag spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Grossen Stadtrats seinen Mitgliedern zugestellt wurde 	
bis Sitzungsende keines seiner Mitglieder oder der Stadtrat beim Präsidium Widerspruch eingelegt hat	c) das Geschäft nicht dem obligatorischen Referendum unterliegt d) bis Sitzungsende keines seiner Mitglieder oder der Stadtrat beim Präsidium Widerspruch eingelegt hat	
Art. 35 Behandlung nicht traktandierter Geschäfte	unverändert	
Auf der Tagesordnung nicht aufgeführte Geschäfte können mit Zweidrittelmehrheit der		

anwesenden Ratsmitglieder sofort traktandiert werden, sofern der Stadtrat den Vorbehalt des Vorprüfungsrechts nicht verlangt.		
Art. 35 a ⁴⁾ Parlamentarische Erklärung 1 Fraktionserklärungen in knapper Form sind zulässig. Gleiches gilt für Erklärungen des Büros und der Kommissionen. 2 Erklärungen sind vor der Sitzung beim Ratspräsidium anzumelden. Dieses entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben werden kann. 3 Eine Diskussion findet nicht statt. Ein Mitglied des Grossen Stadtrats oder des Stadtrats, das persönlich angegriffen worden ist, hat das Recht auf eine knappe Erwiderung.	Art. 35 a ⁴⁾ Parlamentarische Erklärung 1 Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen von maximal drei Minuten in knapper Form sind zulässig. Gleiches gilt für Erklärungen des Büros und der Kommissionen. 2 Erklärungen sind vor der Sitzung beim Ratspräsidium anzumelden. Dieses entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben werden kann. 3 Eine Diskussion findet nicht statt. Ein Mitglied des Grossen Stadtrats oder des Stadtrats, das persönlich angegriffen worden ist, hat das Recht auf eine knappe Erwiderung.	7:0 bei 1 Enth. beschlossen Zeitlimite 4:4 angenommen
Art. 36 Ausstand 1 Mitglieder, welche durch einen Verhandlungsgegenstand privatrechtlich oder sonst unmittelbar persönlich betroffen werden oder zu Beteiligten im Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnis der auf- oder absteigenden Linie oder der Seitenlinie stehen – bei der letzteren bis und mit dem zweiten Grad –, oder mit Beteiligten in eingetragener Partnerschaft leben, ebenso Mitglieder von	Art. 36 Ausstand 1 Mitglieder, welche durch einen Verhandlungsgegenstand privatrechtlich oder sonst unmittelbar persönlich betroffen werden oder zu Beteiligten im Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnis der auf- oder absteigenden Linie oder der Seitenlinie stehen – bei der letzteren bis und mit dem zweiten Grad –, oder mit Beteiligten in eingetragener Partnerschaft leben, ebenso Mitglieder von	

Verwaltungsorganen von Erwerbsgesellschaften, z. B. Direktoren und Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften, haben bei den betreffenden Verhandlungen und Beschlussfassungen den Ausstand zu nehmen.

- ² Bei Beratung und Entscheidung der Ausstandsfrage haben die Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt, nur beratende und keine entscheidende Stimme.
- ³ Ist infolge von Ausstandsverhältnissen der Grosse Stadtrat nicht mehr beschlussfähig, so ist durch die Gemeinde die Ergänzung der Behörde vorzunehmen.
- ⁴ Städtische Funktionäre, die Mitglied des Grossen Stadtrats sind, werden bei Abstimmungen über Besoldungsfragen in ihrem Stimmrecht nicht eingeschränkt.

Verwaltungsorganen von Erwerbsgesellschaften, z. B. Direktoren und Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften, haben bei den betreffenden Verhandlungen und Beschlussfassungen den Ausstand zu nehmen.

- 2 Bei Beratung und Entscheidung der Ausstandsfrage haben die Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt, nur beratende und keine entscheidende Stimme.
- ³ Ist infolge von Ausstandsverhältnissen der Grosse Stadtrat nicht mehr beschlussfähig, so ist durch die Gemeinde die Ergänzung der Behörde vorzunehmen.
- 4 Städtische Funktionäre, die Mitglied des Grossen Stadtrats sind, werden bei Abstimmungen über Besoldungsfragen in ihrem Stimmrecht nicht eingeschränkt.

Art. 37

Gang der Beratung

- 1 Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort zuerst der Sprecherin oder dem Sprecher der Kommission, anschliessend der Sprecherin oder dem Sprecher der Kommissionsminderheit, den Fraktionssprechenden, dem Stadtrat und dann den übrigen Ratsmitgliedern. Weitere Wortmeldungen bleiben vorbehalten.
- ² Will die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied sprechen, so übernimmt seine

Art. 37

Gang der Beratung

- 1 Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort zuerst der Sprecherin oder dem Sprecher der Kommission, anschliessend der Sprecherin oder dem Sprecher der Kommissionsminderheit, den Fraktionssprechenden, dem Stadtrat und dann den übrigen Ratsmitgliedern. Weitere Wortmeldungen bleiben vorbehalten.
- ² Will die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied sprechen, so übernimmt seine bez. ihre

Stellvertreterin oder sein Stellvertreter den Vorsitz für das betreffende Geschäft. 3 Die Kommissionssprecherin oder der -sprecher hat das Recht, jederzeit das Wort zu verlangen.	Stellvertretung Stellvertreterin oder sein Stellvertreter den Vorsitz für das betreffende Geschäft. 3 Die Kommissionssprecherin oder der -sprecher hat das Recht, jederzeit das Wort zu verlangen	
Art. 38 Eintreten und Detailberatung	Art. 38 Eintreten und Detailberatung	
1 Der Grosse Stadtrat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt sind.	1 Der Grosse Stadtrat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt sind.	
² Eine Eintretensdebatte ist obligatorisch bei Geschäften, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.	² Eine Eintretensdebatte ist obligatorisch bei Geschäften, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.	
3 Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung.	³ Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung.	
Art. 39 Anträge	unverändert	
Wer einen Antrag stellt, hat ihn auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich einzureichen.		
Art. 40 Verhandlungsordnung	Art. 40 Verhandlungsordnung	
 1 Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbegehren. 2 Ordnungsanträge und Rückweisungsanträge können jederzeit gestellt werden. 	1 Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbegehren. Ein Mitglied, das noch nicht gesprochen hat, hat Vorrang gegenüber einem Mitglied,	4:4 ange- nommen

- ³ Wer spricht, soll bei der Sache bleiben, schriftdeutsch sprechen und sich der Kürze befleissigen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand oder verletzen sie den parlamentarischen Anstand, werden sie von der Sitzungsleitung ermahnt, zur Sache zu sprechen.
- ⁴ Hält sich ein Mitglied nicht an die Mahnung oder an den Ordnungsruf, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.

das das Wort zum zweiten Mal verlangt.

- 2 Ordnungsanträge und Rückweisungsanträge können jederzeit gestellt werden.
- ³ Wer spricht, soll bei der Sache bleiben, schriftdeutsch sprechen und sich der Kürze befleissigen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand oder verletzen sie den parlamentarischen Anstand, werden sie von der Sitzungsleitung ermahnt, zur Sache zu sprechen.
- ⁴ Hält sich ein Mitglied nicht an die Mahnung oder an den Ordnungsruf, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.

Art. 41

Ordnungsantrag

- 1 Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, den Schluss der Diskussion, den Abbruch der Sitzung oder die Handhabung der Geschäftsordnung.
- 2 Stellt ein Ratsmitglied einen Ordnungsantrag, erhält es unverzüglich das Wort
- ³ Ordnungsanträge sind vor jedem Antrag zu behandeln und sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- 4 Wird Schluss der Diskussion beantragt, so darf nur noch zu diesem Antrag gesprochen werden. Danach ist darüber abzustimmen. Wird einem solchen Antrag zugestimmt, so dürfen nur noch jene

Art. 41

Ordnungsantrag

- 1 Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte namentlich auf:
- a) geheime Beratung
- b) Unterbruch der Beratung
- c) Verschiebung der Beratung
- d) Abbruch der Sitzung
- e) Schluss der Diskussion
- f) Handhabung der Geschäftsordnung.
- ² Stellt ein Ratsmitglied einen Ordnungsantrag, erhält es unverzüglich das Wort
- ³ Ordnungsanträge sind vor jedem Antrag zu behandeln und sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- ⁴ Wird Schluss der Diskussion beantragt, so darf nur noch zu

6:2 bei 1 Enth.

Ratsmitglieder zum Beratungsgegenstand sprechen, die vor der Antragstellung das Wort verlangt haben.

⁵ Ein Antrag auf Schluss der Diskussion erfordert zu seiner Annahme eine Zweidrittelmehrheit. diesem Antrag gesprochen werden. Danach ist darüber abzustimmen. Wird einem solchen Antrag zugestimmt, so dürfen nur noch jene Ratsmitglieder zum Beratungsgegenstand sprechen, die vor der Antragstellung das Wort verlangt haben.

⁵ Ein Antrag auf Abbruch der Sitzung oder Schluss der Diskussion erfordert zu seiner Annahme eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 42

Rückweisung

- 1 Stellt im Laufe der materiellen Behandlung eines Geschäfts ein Ratsmitglied einen Rückweisungsantrag, erhält es unverzüglich das Wort.
- ² Rückweisungsanträge sind vor einem anderen Antrag, mit Ausnahme eines Ordnungsantrags, zu behandeln. Über Rückweisungsanträge kann auch erst zusammen mit der Hauptfrage entschieden werden.
- ³ Beschliesst der Grosse Stadtrat Rückweisung an den Stadtrat, hat er anzugeben, in welchem Sinne das Geschäft abzuändern ist.
- ⁴ Ein vom Grossen Stadtrat an den Stadtrat zurückgewiesenes Geschäft ist vom diesem innerhalb eines Jahres zuhanden des Grossen Stadtrats zu verabschieden, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist. ⁴⁾
- ⁵ Ein vom Grossen Stadtrat an die vorberatende Kommission

Art. 42

Rückweisung

- 1 Stellt im Laufe der Detailberatung eines Geschäfts ein Ratsmitglied einen Rückweisungsantrag, erhält es unverzüglich das Wort.
- ² Rückweisungsanträge sind vor einem anderen Antrag, mit Ausnahme eines Ordnungsantrags, zu behandeln. Über Rückweisungsanträge kann auch erst zusammen mit der Hauptfrage entschieden werden.
- ³ Beschliesst der Grosse Stadtrat Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission, hat er anzugeben, in welchem Sinne das Geschäft abzuändern ist.
- 4 Ein vom Grossen Stadtrat an den Stadtrat zurückgewiesenes Geschäft ist vom diesem innerhalb eines Jahres zuhanden des Grossen Stadtrats zu verabschieden.

zurückgewiesenes Geschäft ist von dieser innert eines Jahres dem Grossen Stadtrat erneut zu unterbreiten, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist. ⁴	andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist. ⁴⁾ ⁵ Ein vom Grossen Stadtrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesenes Geschäft ist von dieser innerhalb eines Jahres dem Grossen Stadtrat erneut zu unterbreiten, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist. ⁴	
Art. 43 Beschluss ohne Gegenantrag Wird zu einem Antrag kein Gegenantrag gestellt, kann derselbe ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Grossen Stadtrats erklärt werden.	unverändert	
Art. 43a ⁵⁾ Beratung von Vorlagen zu Volksinitiativen 1 Vorlagen des Stadtrats zur Gültigkeit von Volksinitiativen und zur Stellungnahme des Grossen Stadtrats zu Initiative (Art. 76 Wahlgesetz) werden in der Regel direkt traktandiert. 2 Entscheidet sich der Grosse Stadtrat dafür, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen, so kann er damit den Stadtrat oder eine Kommission des Grossen Stadtrats betrauen.	unverändert	
2. Kapitel: Abstimmungen Art. 44	unverändert	
Abstimmungsverfahren Bei Abstimmungen geht der zuerst gestellte Antrag voraus. Vor der Abstimmung legt die		

Präsidentin oder der Präsident
dem Rat das
Abstimmungsverfahren vor.
Jedes Mitglied hat das Recht,
Einwendungen gegen die
Abstimmungsart zu erheben.
Der Rat entscheidet sogleich
darüber.

Art. 45⁵⁾

Eventualabstimmung

Art. 45⁵⁾

Eventualabstimmung

1 Über

Unterabänderungsanträge ist vor Änderungs- und Zusatzanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden.

- ² Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden unter Namensaufruf alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht und jedes Mitglied darf nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn keiner das absolute Mehr erhalten hat, so wird unter Namensaufruf abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstimmung fallen soll. Sodann wird unter den übrig bleibenden abgestimmt und auf die gleiche Weise fortgefahren.
- ³ Liegen nur noch zwei Anträge zur Abstimmung vor, gilt das einfache Mehr.

1 Über

Unterabänderungsanträge ist vor Änderungs- und Zusatzanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden.

2 Sind mehr als zwei
Hauptanträge vorhanden, so
werden unter Namensaufruf
alle nebeneinander zur
Abstimmung gebracht und
jedes Mitglied darf nur für einen
dieser Anträge stimmen. Wenn
keiner das absolute Mehr
erhalten hat, so wird mittels
elektronischer
Abstimmungsanlage
abgestimmt, welcher von den
zwei Anträgen, die am

abgestimmungsanlage
abgestimmt, welcher von den
zwei Anträgen, die am
wenigsten Stimmen auf sich
vereinigt haben, aus der
Abstimmung fallen soll. Sodann
wird unter den
übrigbleibenden abgestimmt
und auf die gleiche Weise
fortgefahren.

³ Liegen nur noch zwei Anträge zur Abstimmung vor, gilt das einfache Mehr.

Art. 46

Abstimmung über teilbare Anträge

Über teilbare Anträge kann getrennt abgestimmt werden.

Art. 46

Abstimmung über teilbare Anträge oder Vorlagen

Über teilbare Anträge oder Vorlagen kann getrennt abgestimmt werden. Jedes

Jedes Ratsmitglied kann eine solche Trennung verlangen.	Ratsmitglied kann eine solche Trennung verlangen.	
Art. 47 Abstimmung über das Ganze 1 Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, wird am Schluss der artikelweisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen. 2 Bleibt die ganze Vorlage unwidersprochen, kann die Präsidentin oder der Präsident die Vorlage zum Beschluss des Grossen Stadtrats erklären.	Art. 47 Abstimmung über das Ganze 1 Besteht eine Vorlage aus mehreren Anträgen oder Artikeln, wird am Schluss der artikelweisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen. 2 Bleibt die ganze Vorlage unwidersprochen, kann die Präsidentin oder der Präsident die Vorlage zum Beschluss des Grossen Stadtrats erklären.	
Art. 48 ⁵⁾ Stimmabgabe 1 Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage. 2 Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder des Grossen Stadtrats wird bei elektronischer Stimmabgabe und bei Namensaufruf veröffentlicht. 3 Der Grosse Stadtrat erlässt ein Reglement über die elektronische Stimmabgabe. Darin werden insbesondere der Anwendungsbereich, die Zuständigkeiten, die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung sowie die Veröffentlichung der Abstimmungsresultate geregelt. 4 Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.	unverändert	

[-		
Art. 49 5) Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten 1 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. 2 Ist die Zahl der Stimmen gleich, so gilt jene Hälfte als Mehrheit, bei der sich die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten befindet.	unverändert	
³ Hat sich bei Stimmengleichheit das Präsidium der Stimme enthalten, fällt es den Stichentscheid.		
Art. 50 Feststellung des Stimm- oder Wahlergebnisses	Art. 50 Feststellung des Stimm- oder Wahlergebnisses	
1 Die Stimmenzählenden haben das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen getrennt festzustellen.	Die Stimmenzählenden haben das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen gemäss dem Reglement betreffend elektronische Abstimmung	einstimmig beschlossen
2 Stimmen ihre Ergebnisse nicht überein, ist die Abstimmung zu wiederholen.	des Grossen Stadtrats (RSS 110.3) festzustellen.	
³ Bei der Schlussabstimmung über Geschäfte, die dem Referendum unterliegen, werden die Stimmen immer ausgezählt.		
Art. 51 Wiedererwägungsantrag	unverändert	
Vor der Schlussabstimmung kann ein Mitglied mit einer kurzen Begründung beantragen, auf gefasste Beschlüsse zurückzukommen. Über den Wiedererwägungsantrag entscheidet der Grosse Stadtrat		
Art. 52 ⁵⁾	unverändert	

		1
Unterstellung unter das obligatorische Referendum		
Der Grosse Stadtrat kann seinen Beschluss von sich aus der Volksabstimmung unterstellen.		
Art. 53	unverändert	
Bereinigung der Beschlüsse		
Das Büro bereinigt formell alle Beschlüsse des Grossen Stadtrats. Ergeben sich dabei gegensätzliche Meinungen, entscheidet der Grosse Stadtrat.		
Art. 54	Art. 54	
Veröffentlichung der	Veröffentlichung der	
Referendumsbeschlüsse	Referendumsbeschlüsse	
1 Die Beschlüsse des Grossen Stadtrats, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen (Art. 21 und 22 Stadtverfassung). Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Internet veröffentlicht ist und bei der Stadtkanzlei aufliegt. Die Veröffentlichungen sind von der Präsidenten und von der Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem sie erscheinen. 2 Die Referendumsfrist läuft ab Publikation im amtlichen Publikationsorgan. Der Schlusstag der 30-tägigen Referendumsfrist wird angegeben.	1 Die Beschlüsse des Grossen Stadtrats werden im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet gilt als amtliche Publikation. 1 bis Die Beschlüsse des Grossen Stadtrats, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind neben dem Internet zusätzlich in den amtlichen Publikationsorganen (Art. 21 und 22 Stadtverfassung) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Internet veröffentlicht ist und bei der Stadtkanzlei aufliegt. Die Veröffentlichungen sind von der Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär	einstimmig beschlossen

Art. 54a Veröffentlichung von Erlassen Erlasse des Grossen Stadtrats werden in der Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen (RSS) im Internet veröffentlicht und können in gedruckter Form unentgeltlich bei der Stadtkanzlei bezogen werden. 3)	zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem sie erscheinen. 2 Die Referendumsfrist läuft ab Publikation im amtlichen Publikationsorgan. Der Schlusstag der 30-tägigen Referendumsfrist wird angegeben. Art. 54a Veröffentlichung von Erlassen und massgebende Fassung 1 Erlasse des Grossen Stadtrats werden in der Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen (RSS) im Internet veröffentlicht und können in gedruckter Form unentgeltlich bei der Stadtkanzlei bezogen werden. 3) 2 Die im Internet publizierte Fassung der Erlasse und der Geschäftsordnung ist	
IV. Parlamentarische Vorstösse	massgebend.	
Art. 55 Motion 1 Motionen sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommissionen, Fraktionen oder vom Ratsbüro. 2 Mit der Motion kann der Stadtrat verpflichtet werden, eine Vorlage: zur Teilrevision oder Totalrevision der Stadtverfassung zum Erlass, zur Änderung oder Ergänzung einer Verordnung	unverändert	

oder für andere, in die Zuständigkeit des Grossen Stadtrats fallende Beschlüsse zu erarbeiten. 3 Eine Motion, die den Anforderungen gemäss Absatz 2 nicht entspricht, ist vom Büro ungültig zu erklären. Die Motionärin oder der Motionär ist zuvor anzuhören. Bei Uneinigkeit entscheidet der Grosse Stadtrat endgültig.		
Art. 55a ⁴⁾ Volksmotion	unverändert	
1 Die von 100 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnete Volksmotion ist unter Angabe von Name, Vorname, Wohnadresse und Geburtsdatum beim Ratssekretariat einzureichen. Sie ist schriftlich zu begründen.		
² Der oder die zur Vertretung befugte Erstunterzeichnende ist klar zu bezeichnen. Das Büro kann von ihm bzw. ihr eine ergänzende Begründung verlangen. Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zur Beratung im Grossen Stadtrat zurückziehen.		
³ Eine mündliche Begründung der Volksmotion im Grossen Stadtrat findet nicht statt. Dies gilt auch für die Begründung einer allfälligen Dringlichkeit. Ebenso kann sie nach der Einreichung weder geändert noch umgewandelt werden.		
4 Im Übrigen gelten für die Anforderungen an eine Volksmotion sowie für deren Beratung und Erledigung die Bestimmungen über die Motionen.		

Art. 56

Postulat

- ¹ Ein Postulat beauftragt den Stadtrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Es kann auch ein Bericht über einen anderen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand verlangt werden.
- ² Jedes Ratsmitglied kann ein Postulat einreichen. Der Grosse Stadtrat entscheidet über die Erheblichkeit des Postulates.

unverändert

Art. 57⁵⁾

Behandlung von Motionen und Postulaten

- 1 Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats einzureichen. Sie werden dem Rat laufend zugestellt.
- ² Der Grosse Stadtrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Sitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Stadtrats. Er entscheidet nach der Begründung der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses und der Stellungnahme des Stadtrats, ob die Motionen und Postulate erheblich erklärt und an den Stadtrat überwiesen werden. ⁴⁾
- ³ Ist der Stadtrat bereit, eine Motion oder ein Postulat unverändert entgegenzunehmen. findet eine Beratung nur statt, wenn ein Mitglied des Grossen Stadtrats,

Art. 57 ⁵⁾

Behandlung von Motionen und Postulaten

1 Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats einzureichen. Sie werden dem Rat laufend zugestellt.

1bis Innerhalb einer Frist von in der Regel vier Monaten nach der Einreichung einer Motion oder eines Postulates hat der Stadtrat dem Grossen Stadtrat eine schriftliche Stellungnahme zum entsprechenden Vorstoss abzugeben. Anschliessend gilt der Vorstoss als verhandlungsbereit und wird auf der nächsten Traktandenliste fett gedruckt.

Der Grosse Stadtrat berät
 Motionen und Postulate an einer der folgenden Sitzungen.
 Nach der Begründung der Urheberin oder des Urhebers

einstimmig beschlossen.

- eine Fraktion oder eine Kommission einen gegenteiligen Antrag stellt.
- 4 Während der Beratung kann die Urheberin oder der Urheber den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates ändern. Sie oder er kann den Vorstoss auch in einen untergeordneten umwandeln.
- ⁵ Statt an den Stadtrat kann eine Motion oder ein Postulat an eine Kommission überwiesen werden. Wird der Vorstoss an eine Kommission überwiesen, kann der Stadtrat zum Kommissionsbericht Stellung nehmen, bevor er dem Grossen Stadtrat unterbreitet wird.
- 6 Überwiesene Motionen verpflichten die beauftragte Instanz, innert zweier Jahre, überwiesene Postulate innert eines Jahre, dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Bericht zu unterbreiten oder eine Fristverlängerung zu beantragen.

- des Vorstosses entscheidet der Grosse Stadtrat, ob der Vorstoss erheblich erklärt werden und an den Stadtrat oder eine Kommission überwiesen werden soll, sofern der Grosse Stadtrat nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Erledigung beschliesst.
- 3 Ist der Stadtrat bereit, eine Motion oder ein Postulat unverändert entgegenzunehmen findet eine Beratung nur statt, wenn ein Mitglied des Grossen Stadtrats, eine Fraktion oder eine Kommission einen gegenteiligen Antrag stellt.
- ⁴ Während der Beratung kann die Urheberin oder der Urheber den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates ändern. Sie oder er kann den Vorstoss auch in einen untergeordneten umwandeln.
- ⁵ Statt an den Stadtrat kann eine Motion oder ein Postulat an eine Kommission überwiesen werden. Wird der Vorstoss an eine Kommission überwiesen, kann der Stadtrat zum Kommissionsbericht Stellung nehmen, bevor er dem Grossen Stadtrat unterbreitet wird.
- 6 Überwiesene Motionen verpflichten die beauftragte Instanz, innerhalb zweier Jahre, überwiesene Postulate innerhalb eines Jahres, dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Bericht zu unterbreiten oder eine Fristverlängerung zu beantragen.

Art. 58

Abschreibung von Motionen und Postulaten

- 1 Motionen und Postulate werden auf schriftlich begründeten Antrag einer Kommission oder des Stadtrats durch Beschluss des Grossen Stadtrats abgeschrieben.
- ² Wird der Antrag auf Abschreibung abgelehnt, so muss der Stadtrat den Auftrag innert der vom Grossen Stadtrat mit der Ablehnung des Abschreibungsantrags gesetzten Frist erfüllen.

unverändert

Art. 59

Interpellation

- ¹ Mit Interpellationen können die Mitglieder des Grossen Stadtrats, die Kommissionen, die Fraktionen und das Büro vom Stadtrat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Stadt betreffende Angelegenheit.
- ² Sie werden schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats eingereicht und dem Rat laufend zugestellt.
- 3 Die eingegangenen Interpellationen werden auf die Traktandenliste einer der nächsten Sitzungen gesetzt. Sie werden von der Interpellantin oder dem Interpellanten mündlich begründet und vom Stadtrat spätestens an der nächsten Sitzung beantwortet.

Art. 59

Interpellation

- ¹ Mit Interpellationen können die Mitglieder des Grossen Stadtrats, die Kommissionen, die Fraktionen und das Büro vom Stadtrat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Stadt betreffende Angelegenheit.
- ² Sie werden schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats eingereicht und dem Rat laufend zugestellt.
- 3 Eine eingegangene Interpellation wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt. Sie ist vom Stadtrat innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten und anschliessend verhandlungsbereit zu melden. Nach der Begründung durch die

5:5 angenommen

 4 Die Interpellantin oder der Interpellant kann in einem kurzen Votum erklären, ob die Antwort sie oder ihn zufriedenstellt. 5 Eine Diskussion findet dann statt, wenn ein Ratsmitglied sie beantragt. ⁴⁾ 	Interpellantin oder den Interpellanten erfolgt die mündliche Beantwortung durch den Stadtrat. Eine schriftliche Begründung des Stadtrats darf erst an der Ratssitzung abgegeben werden. 4 Die Interpellantin oder der Interpellant kann in einem kurzen Votum erklären, ob die Antwort sie oder ihn zufriedenstellt. 5 Eine Diskussion findet dann statt, wenn ein Ratsmitglied sie beantragt.	
Art. 60 Dringliche Behandlung 1 Die Urheberin oder der Urheber des Vorstosses muss den Antrag auf dringliche Behandlung mündlich begründen. Zur Annahme des Antrags bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. 2 Wird Dringlichkeit beschlossen, so wird über die Erheblicherklärung der Motion oder über die Überweisung des Postulates noch am Tag der Einreichung, spätestens aber an der nächsten Sitzung entschieden. 3 Dringliche Interpellationen werden vom Stadtrat innert zwei Monaten mündlich beantwortet.	unverändert	
Art. 61 Kleine Anfrage 1 Mit der Kleinen Anfrage kann jedes Mitglied vom Stadtrat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das	unverändert	

öffentliche Interesse der Stadt betreffende Angelegenheit. 2 Kleine Anfragen werden dem Stadtrat schriftlich eingereicht. Sie werden den Mitgliedern des Grossen Stadtrats laufend zugestellt. 3 Der Stadtrat beantwortet die Kleine Anfrage schriftlich innert drei Monaten. Eine Diskussion findet nicht statt.		
Art. 62 ⁵⁾ Verfahrenspostulat	unverändert	
1 Verfahrenspostulate sind selbstständige Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen, Kommissionen oder vom Büro, die eine Änderung		
der Geschäftsordnung, die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) oder die Durchführung einer die internen Angelegenheiten betreffenden Massnahme bezwecken.		
2 Sie sind schriftlich und begründet beim Präsidium einzureichen und innert zwei Monaten zu traktandieren.		
³ Der Grosse Stadtrat bestimmt auf Empfehlung seines Büros, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.		
Art. 63 ⁵⁾ Jahresgespräch	unverändert	
Die im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien und der Stadtrat führen jeweils im ersten Quartal jedes Jahres ein		

Gespräch über strategische, lang- und mittelfristige Entwicklungen sowie über die Jahresplanung. 2 aufgehoben.		
Art. 63a ⁵⁾ Konferenz der Fraktionspräsidien	unverändert	
1 Die Präsidentinnen und Präsidenten der im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten zur Besprechung von aktuellen oder grundsätzlichen Fragen zum Ratsbetrieb oder zu wichtigen Sachthemen. 2 Sie koordinieren nach Möglichkeit die Wahlvorschläge für die Berufung der Präsidien der ständigen Kommissionen sowie für die Besetzung von Sitzen des Grossen Stadtrats in weiteren städtischen und externen Gremien. Art. 19 Abs. 3 bleibt vorbehalten.		
V. Wahlen		
Art. 64 Wahlmodus	unverändert	
Alle Wahlen werden vom Grossen Stadtrat geheim durchgeführt, ausgenommen diejenigen Wahlgeschäfte, welche in stiller Wahl erledigt werden.		
Art. 65 ⁵⁾ Wahlverfahren	unverändert	

1 Jedes Ratsmitglied erhält einen Stimmzettel. Wenn keine vorbereiteten gedruckten Formulare vorliegen, ist der Stimmzettel mit dem Namen der Person zu versehen, der die Stimme gelten soll.		
² Ist eine Person nur ungenügend bezeichnet oder ist der Name einer nicht wählbaren Person aufgeführt, sind die betreffenden Stimmzettel bzw. Stimmen ungültig.		
3 Wird auf einem Stimmzettel ein Name doppelt aufgeführt, dann zählt er nur einmal. Ein Stimmzettel, welcher mehr Namen enthält als Wahlen zu treffen sind, ist ungültig.		
4 Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel jene der ausgeteilten, ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden.		
⁵ Eine Wahl kommt zustande, wenn eine Person die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Das absolute Mehr wird nach den Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes errechnet.		
6 Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang nicht mehr das absolute Mehr, sondern die höhere Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los der Präsidentin oder des Präsidenten.		
Art. 66 Stille Wahlen	unverändert	
Das Präsidium gibt vor dem ersten Wahlgeschäft bekannt, für welche Wahlen nur ein		

Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Es nennt die jeweils vorgeschlagene Person und stellt die Frage, ob weitere Wahlvorschläge bestehen. Wird das verneint, werden ohne gegenteiligen Antrag die vorgeschlagenen Personen ohne Wahlgang als gewählt erklärt. 2 Wird für eines dieser Wahlgeschäfte stille Wahl abgelehnt, so führt das Präsidium jeweils die geheime Wahl durch. 3 Die stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der		
Vizepräsidenten des Grossen Stadtrats.		
Art. 67 ³⁾ Wahlkompetenz	Art. 67 ³⁾ Wahlkompetenz	
Vom Grossen Stadtrat werden gewählt:	Vom Grossen Stadtrat werden gewählt:	
 a) sein Büro; b) die parlamentarischen Kommissionen; c) die parlamentarischen Mitglieder der Verwaltungskommissionen der Städtischen Werke und der Verkehrsbetriebe; d) die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler der Einwohnergemeinde; e) Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien, soweit dies in einem Erlass oder einer Vereinbarung vorgesehen ist. 	 a) sein Büro; b) die parlamentarischen Kommissionen; c) die parlamentarischen Mitglieder der Verwaltungskommissionen der Städtischen Werke und der Verkehrsbetriebe; d) die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler der Einwohnergemeinde; e) Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien, soweit dies in einem Erlass oder einer Vereinbarung vorgesehen ist. 	
VI. Petition		
Art. 68	unverändert	

1 Eine an den Grossen Stadtrat gerichtete Petition wird den Mitgliedern des Grossen Stadtrats zugestellt. Der Grosse Stadtrat hat die Petition spätestens nach sechs Monaten zu behandeln.		
2 Das Büro weist die Petition einer Kommission zu. Die Kommission erarbeitet und verabschiedet zuhanden des Grossen Stadtrats die Petitionsantwort.		
3 Der Grosse Stadtrat nimmt nach erfolgter Bereinigung Kenntnis von der Petitionsantwort. Die Kommission stellt den Petenten die Petitionsantwort und einen Protokollauszug zu; der Protokollauszug umfasst die im Grossen Stadtrat zur Petition geführte Beratung.		
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 69	unverändert	
In-Kraft-Treten	unveranden	
Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 13. Dezember 1983		
Art. 70 1) Übergangsbestimmungen zu Art. 19 Abs. 3	unverändert	
Die Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen werden auf Beginn der Legislaturperiode 2013 - 2016 erstmals für eine zweijährige Amtsdauer neu gewählt.		
Art. 71 1)	unverändert	

In-Kraft-Treten von Art. 17a Art. 17a (ausserordentliche Gesamterneuerungswahlen) tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.		
Art. 72 ⁵⁾ In-Kraft-Treten von Art. 48	unverändert	
Bis zum Inkrafttreten des Reglements über die elektronische Stimmabgabe gemäss Art. 48 Abs. 3 der Geschäftsordnung in der Fassung vom 20. März 2018 gelten Art. 45 Abs. 2 und Art. 48 der Geschäftsordnung in der Fassung vom 9. Dezember 2008 im Sinne einer Übergangsbestimmung weiter.		

Anhang 5)

Regelung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen

Für die Berechnung der einer Fraktion zustehenden Anzahl Sitze in den Ständigen Kommissionen und der Verwaltungskommission von SHPower, der Verwaltungskommission der VBSH und dem Verwaltungsrat der Etawatt werden die Sitze dieser Kommissionen zusammengezählt.

Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen erfolgt nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Fraktionsstärke (Anzahl Mitglieder der Fraktion) x Anzahl Kommissionssitze

Total aller Ratsmitglieder, welche den Fraktionen angehören

= Anzahl der einer Fraktion zustehenden Sitze

NB: Nicht berücksichtigt werden fraktionslose Ratsmitglieder

Danach werden die Sitze pro Fraktion möglichst gleichmässig auf die einzelnen Kommissionen verteilt. Die Konferenz der Fraktionspräsidien erarbeitet dazu einen Vorschlag zuhanden des Rates.

Die Zusammensetzung nichtständiger Kommissionen sowie die Zuteilung von Sitzen der Grossen Stadtrats in weiteren städtischen und externen Gremien werden durch den Grossen Stadtrat in sinngemässer Anwendung dieses Proporzschlüssels bestimmt bzw. zuhanden des Stadtrats vorgeschlagen. Die Konferenz der Fraktionspräsidien erarbeitet dazu einen Vorschlag zuhanden des Rates.

Weisen aufgrund des Verteilungsschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihenfolge bei den nächsten Kommissionsbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro die erforderlichen Massnahmen.

. . . 2)

Zu den weiteren städtischen und externen Gremien gehören insbesondere:

Wahl durch den Grossen Stadtrat:

Verwaltungskommission SHPower (2 Sitze)

Verwaltungsrat Etawatt (1 Sitz)

KSS-Kommission (3 Sitze)

Mitgliederversammlung des Vereins Regionaler Naturpark Schaffhausen (1 Sitz)

Wahl durch den Stadtrat

Verwaltungskommission VBSH (2 Sitze)

Kommission für Sozialbelange (2 Sitze)

Polizeikommission (2 Sitze)

Theaterkommission (1 Sitz)

Verwaltungsrat der Etawatt (1 Sitz)

Rebschaukommission (1 Sitz)

Über die Zuteilung der Sitze des Büros (Präsidium, Vizepräsidien, mindestens zwei Stimmenzählende) entscheidet der Grosse Stadtrat auf Vorschlag der Konferenz der Fraktionspräsidien. Alle Fraktionen müssen im Büro vertreten sein. Das Präsidium muss jeweils zwischen den Fraktionen wechseln.